

Beitragsordnung

Stand: 15.10.2020

1. Gültigkeit

Auf der Grundlage von § 6 der Vereinssatzung vom 20. April 2010 haben die Abteilungsversammlungen und die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 26.4.2017 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag, dem Spartenbeitrag und der Aufnahmegebühr zusammen.

2. Mitgliedsbeitrag

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte (ab 1.7. eines Jahres) eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag und jeweils den halben Spartenbeitrag.

2.1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €

Diese Aufnahmegebühr entfällt, wenn mit der Mitgliedschaft zeitgleich die Aufnahme in die Sparte Geräteturnen gemäß 3.4.1 erklärt wird.

2.2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre | 20,00 € |
| 2. Erwachsene ab 18 Jahre | 40,00 € |

2.3. Beitragsermäßigung

- | | |
|---|---------|
| 1. Schüler, Studierende, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende zahlen ab 18 Jahre gegen Nachweis einen ermäßigten Beitrag von | 20,00 € |
| 2. Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für bedürftige Personen gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung bewilligen. | |

3. Spartenbeiträge

Spartenbeiträge sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten und werden zusammen mit dem Vereinsbeitrag eingezogen.

Ist ein Mitglied in mehreren Sparten aktiv, ist der jeweilige Spartenbeitrag zu entrichten.

Änderungen der Spartenzugehörigkeit müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Die Abmeldung wird halbjährlich zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres wirksam.

Passive Mitglieder zahlen keinen Spartenbeitrag. Passive Mitglieder mit Stimmrecht in einer Sparte zahlen 5,00 € pro Sparte.

3.1. Abteilung Fußball

3.1.1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre | 60,00 € |
| 2. aktive erwachsene Mitglieder | 90,00 € |

3.2. Abteilung Stockschießen

3.2.1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt 30,00 €

Für Jugendliche, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt der Jahresbeitrag.

3.3. Abteilung Gerätturnen

3.3.1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00 €

3.3.2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. Gerätturnen (Kinder können an der gesamten Abteilung teilnehmen) | 150,00 € |
| 2. ab dem dritten Kind | 100,00 € |
| 3. Kinderturnen / Mutter-Kind-Turnen (Aufnahmegebühr entfällt) | 25,00 € |

3.4. Abteilung Fitness

3.4.1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre | 25,00 € |
| 2. aktive erwachsene Mitglieder | 50,00 € |

3.5. Abteilung Tischtennis

3.5.1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. Kinder | 30,00 € |
| zuzüglich Trainerbeitrag | 90,00 € |
| 2. Jugendliche (Teilnahme am Erwachsenentraining) und Erwachsene | 60,00 € |
| zuzüglich Trainerbeitrag | 90,00 € |



3.6. Abteilung Badminton

3.6.1 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre | 20,00 € |
| 2. aktive erwachsene Mitglieder | 20,00 € |

3.7. Abteilung Basketball

3.7.1 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre | 20,00 € |
| 2. aktive erwachsene Mitglieder | 40,00 € |

4. Lastschriftverfahren, Gebühren

Die Beiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, zahlen zusätzlich einen Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro.

Bei Nichteinlösung von Lastschriften wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

Kosten, die dem Verein durch falsche IBAN, BIC oder Bankbezeichnungen entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

Bei Abweisung oder Nichtzahlung einer Lastschrift, die durch Versäumnisse des Mitgliedes verursacht werden, kann die Mitgliedschaft seitens des Vereins gemäß § 5 der Satzung sofort/rückwirkend zum 31.12./31.6. beendet werden.

5. Fälligkeit

Der Einzug der Beiträge erfolgt halbjährlich zum 31. März und zum 30. September eines Jahres.

Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes im ersten Halbjahr sind der volle Mitgliedsbeitrag und die vollen Spartenbeiträge zu zahlen. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (ab 1. 7.) sind der halbe Mitgliedsbeitrag und jeweils die halben Spartenbeiträge für das Eintrittsjahr zu bezahlen. Der Einzugsbetrag richtet sich nach den besuchten oder gemeldeten Abteilungen.

6. Kündigung

Gemäß § 5 der Satzung kann eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail an den Verein zu senden.